

Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO

§7 Abs.1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§1 BKAZVO

ANRECHNUNG vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer

Anrechnung von
6 oder 12 Monaten

Vorheriger Besuch der Bildungsgänge nach Anlage B/C:

- Einjährige Berufsfachschule (BFS 1), die zum Hauptschulabschluss nach Klasse 10 führt
- Einjährige Berufsfachschule (BFS 2), die zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führt
- Zweijährige Berufsfachschulen, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht führen und einem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigem Abschluss oder dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen
- Mehrjährige Berufsfachschulen (HBFS), die zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen

Anrechnung von
12 oder 18 Monaten

Vorheriger Besuch der Bildungsgänge nach Anlage D:

- Mindestens dreijährige Berufsfachschulen, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Allgemeinen Hochschulreife führen

**Die Anrechnung erfolgt auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden.
Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten.**

§43 Abs.2 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§2 BKAZVO

ZULASSUNG von Absolventen vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung

Fallgruppe I (vorrangig vor Fallgruppe II): §2 Abs.2

Vollzeitschulische Bildungsgänge in anerkannten Ausbildungsberufen (n. Anl. A) gemäß BBiG und HwO

Fallgruppe II: §2 Abs. 3

Bestehende mindestens dreijährige vollzeitschulische Bildungsgänge (n. Anl. C/D), die auf einen Berufsabschluss nach Landesrecht und auf die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG und HwO vorbereiten.

Nachweis des **regionalen Konsenses** zwischen dem **Berufskolleg**, der **Arbeitsverwaltung**, den zuständigen **Kammern** und der zuständigen **Gewerkschaft**

- Genehmigungspflichtiger Bildungsgang auf der Grundlage des **Schulträgerbeschlusses**
- Genehmigung durch die obere Schulaufsicht (Bezirksregierung)

- Anzeigepflichtige Ergänzung eines bestehenden Bildungsganges
- Anzeige bei der oberen Schulaufsicht (Bezirksregierung)